

1. Sachverhalt¹

Der aus dem Iran stammende A wird von B dazu aufgefordert, am nächsten Tag einen Brandsatz auf eine Synagoge zu werfen. B gibt an, durch staatliche iranische Stellen dahingehend instruiert worden zu sein. A geht irrig davon aus, es handle sich um die Synagoge in D.

Da er sich die Begehung der Tat allein nicht zutraut, trifft sich A mit C, um ihn für eine gemeinsame Tatbegehung zu gewinnen. Nach dem Treffen gibt A gegenüber B an, den Anschlag auszuführen. Eine Stunde später teilt C dem A allerdings mit, sich nicht an der Tat beteiligen zu wollen. Am folgenden Tag nennt B dem A als Tatziel nicht die Synagoge in D, sondern die in E. A bereitet einen Brandsatz vor und fährt mit dem Auto zur Synagoge in E, um sich dort mit dem ihm unbekanntem Areal vertraut zu machen. Aufgrund der nach seiner Einschätzung sehr guten Überwachung und Beleuchtung der Synagoge sieht er aus Angst vor Entdeckung von dem geplanten Anschlag ab. Er steigt in sein Auto und entfernt sich von der Synagoge. 200 Meter weiter wirft er den Brandsatz auf die Fassade eines Schulgebäudes. Der Brandsatz verfehlt seine gewünschte Wirkung und das Schulgebäude geht nicht in Flammen auf.

Der Generalbundesanwalt (GBA) wirft A in seiner Anklageschrift vor, versucht zu haben, einen anderen zur Begehung einer schweren Brandstiftung anzustiften, §§ 306a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB².

Dezember 2023

Versuchte (Br)An(d)stiftung

Versuchte Beteiligung / Rücktritt / Konkurrenzen

§§ 30, Abs. 2 Var. 1, 31 StGB

famos-Leitsätze:

1. Ein Rücktritt ist nicht freiwillig, wenn der Täter das Risiko der Entdeckung für so hoch einschätzt, dass er die Tatausführung als unvertretbar wertet.
2. Neben einer Verurteilung wegen des Sichbereiterklärens zu einem Verbrechen ist kein Raum für eine Verurteilung wegen einer versuchten Anstiftung bezüglich derselben Tat.

BGH, Beschluss vom 23. August 2023 – StB 51/23; veröffentlicht in BeckRS 2023, 23026.

Weiterhin habe A versucht, eine Brandstiftung zu begehen, §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23. Das OLG lässt die Anklage nur in Bezug auf den zweiten Tatvorwurf zur Hauptverhandlung zu. Dagegen legt der GBA sofortige Beschwerde gem. § 210 Abs. 2 StPO beim BGH ein, mit dem Ziel, dass die Anklage auch in Bezug auf den ersten Vorwurf zugelassen wird.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die Probleme des Falles liegen in dem ersten Tatvorwurf. Damit die Anklage diesbezüglich auch zugelassen und die Tat damit Gegenstand der Hauptverhandlung wird, bedürfte es eines hinreichenden Tatverdachts. Der GBA hat diesbezüglich Anklage wegen versuchter Anstiftung gem. § 30 Abs. 1 erhoben. Allerdings könnte auch ein Sich-bereit-

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

erklären nach § 30 Abs. 2 Var. 1 vorliegen. Sofern beide Varianten dem Grunde nach gegeben wären, würde sich die Frage stellen, wie sie konkurrenzrechtlich zueinander stehen. Weiter ist zu betrachten, ob sich der zunächst vorhandene Irrtum des A bzgl. des Tatobjekts auf die Strafbarkeit auswirkt und ob A vielleicht sogar freiwillig von der versuchten Beteiligung zurückgetreten ist.

Zunächst muss betrachtet werden, ob eine versuchte Beteiligung vorliegt. Grundsätzlich führt erst das unmittelbare Ansetzen zu einem Verbrechen oder einer Tat, deren Versuchsstrafbarkeit ausdrücklich normiert ist, zur Strafbarkeit.³ Jedoch pönalisiert § 30 die Beteiligung an einem geplanten Verbrechen schon vor dessen Versuchsbeginn und stellt damit eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar.⁴ Mit Maßnahmen, die das Vorfeld einer Tat betreffen, wird man normalerweise nur im Polizeirecht konfrontiert. Daher handelt es sich bei § 30 um einen „polizeirechtlichen Fremdkörper“⁵. Die Existenz dieser Vorschrift wird u.a. damit begründet, dass durch die Zusage einer Person gegenüber einer anderen Person eine tiefere Bindung zu der Tat dadurch begründet wird, dass man dem anderen im Wort steht, als wenn der Täter es lediglich mit sich selbst ausmachen müsste.⁶ Durch dieses Im-Wort-Stehen werde die Wahrscheinlichkeit der Tatausführung und damit das Gefahrenpotenzial erheblich erhöht.⁷ Weiterhin ist zu beachten, dass es nur strafbar ist, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 und um eine bestimmte Vorbereitungshandlung handelt, was den Anwendungsbereich eingrenzt.

In § 30 werden fünf Tatbestandsvarianten unterschieden.⁸ Die versuchte Anstiftung und die Kettenanstiftung werden in § 30 Abs. 1 unter Strafe gestellt. § 30 Abs. 2 enthält drei Tatvarianten: Die erste Variante ist das Sichbereiterklären, ein Verbrechen zu begehen, die Annahme des Erbietens eines anderen wird in der zweiten Variante genannt und in der Dritten die Verbrechensverabredung.⁹

In unserem Fall versuchte A, C zu überreden, bei der Tatbegehung mitzuwirken und gab gegenüber B an, den Anschlag auf die Synagoge ausführen zu wollen. Es stellt sich die Frage, ob hier, wie vom GBA bewertet, eine versuchte Anstiftung vorliegt oder aber ein Sichbereiterklären oder sogar beide Varianten gegeben sind. Indem A erfolglos versuchte, C zu einer mittäterschaftlichen Begehung des Brandanschlags zu überreden, könnte er also den Tatbestand der versuchten Anstiftung, § 30 Abs. 1 erfüllt haben. A könnte sich aber gleichzeitig auch zu der Tat gegenüber C bereiterklärt haben, indem er ihn dazu aufforderte, mit ihm die Tat auszuführen.

Damit ein Sichbereiterklären vorliegt, muss der Täter vorbehaltlos seine Bereitschaft zur Begehung eines Verbrechens einem anderen gegenüber mit ernst gemeintem Bindungswillen zum Ausdruck bringen.¹⁰ Bei der Ernsthaftigkeit des Erklärenden handelt es sich um ein subjektives Element.¹¹ Entscheidend ist folglich die Tätersicht. Dies kann durch ein aktives Sicherbieten oder reaktiv durch die Annahme einer Aufforderung geschehen.¹² A sah sich zunächst außer Stande, den Anschlag allein durchzuführen. Er wendete sich daher an C und bat diesen um Unterstützung. In dieser Bitte könnte die Kundgabe

³ Heine/Weißer, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 30 Rn. 1.

⁴ Joecks/Scheinfeld, in MüKo, StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 30 Rn. 1.

⁵ Zaczyk, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 30 Rn. 1.

⁶ Heine/Weißer, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 30 Rn. 1.

⁷ BGH NSTZ 2019, 595, 596; Engländer, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 30 Rn. 3.

⁸ Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 30 Rn. 2.

⁹ Cordes/Gardt, famos 06/2017, S. 2.

¹⁰ Cornelius, in BeckOK, StGB, 58. Ed., Stand: 01.08.2023, § 30 Rn. 13; Maier, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 30 Rn. 16.

¹¹ Cordes/Gardt, famos 06/2017, S. 5.

¹² Joecks/Scheinfeld, in MüKo (Fn. 4), § 30 Rn. 43.

enthalten sein, die Tat begehen zu wollen, d.h. ein Sichbereiterklären. Sodann gab A seinem Auftraggeber B Bescheid, dass er den Anschlag durchführen werde. Auch das könnte ein Sichbereiterklären darstellen, mit der Folge, dass zweimal ein Sichbereiterklären i.S.d. § 30 Abs. 2 Var. 1 vorliegen würde.

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass das Zielobjekt im Verhältnis A zu B bei dem ersten Telefonat noch nicht konkret benannt wurde, im Verhältnis A zu C kurze Zeit später A dann die Synagoge in D benannte und B letztlich A damit beauftragte, den Brandanschlag auf die Synagoge in E auszuführen. Nach § 30 Abs. 2 Var. 1 muss der Täter sich zu einem Verbrechen bereit erklären. Bei der schweren Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 handelt es sich um ein Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1. Damit eine Strafbarkeit wegen versuchter Beteiligung nach § 30 in Betracht kommt, muss das Verbrechen aber auch hinsichtlich des Tatplanes hinreichend bestimmt sein.¹³ Dabei ist entscheidend, dass die Tat in der Vorstellung des Täters hinreichend konkretisiert ist.¹⁴ Zwar wurde das tatsächliche Tatobjekt erst später durch B bestimmt, jedoch war für A von vornherein ersichtlich, dass es sich um eine Synagoge handelt. Daher könnte im konkreten Fall eine hinreichend bestimmte Tat vorliegen.

Sofern man in unserem Fall sowohl eine versuchte Anstiftung als auch die Variante des Sichbereiterklärens annimmt, wäre das Verhältnis zwischen den beiden Varianten zu klären. Das Konkurrenzverhältnis ist umstritten.¹⁵

Nach h.M. tritt in einer solchen Konstellation § 30 Abs. 1 hinter § 30 Abs. 2 Var. 1 zurück.¹⁶ Dies ergebe sich aus dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Anstiftung und Mittäterschaft, wonach eine Anstiftung gegenüber der schwereren Beteiligungsform der Mittäterschaft stets subsidiär sei.¹⁷ Auch lasse sich das mit der Tatbestandsnähe begründen¹⁸. Aus Sicht der Akteure bringe ein Sichbereiterklären die Tatvollendung näher als eine versuchte Anstiftung.¹⁹

Nach einer anderen Ansicht in der Lit. stehen die versuchte Anstiftung und das Sichbereiterklären hinsichtlich derselben Tat in Idealkonkurrenz.²⁰ Ansonsten komme im Schuldpruch nicht hinreichend zum Ausdruck, dass der Täter einen anderen zur angedachten Tat motivieren wollte.²¹

Zuletzt stellt sich in unserem Fall noch die Frage, ob A möglicherweise von einer etwaigen versuchten Beteiligung in Form des Sichbereiterklärens wirksam zurückgetreten ist. Der Rücktritt von der versuchten Beteiligung richtet sich nach § 31. Hierbei muss die Tat endgültig aufgegeben werden.²² Der Täter muss sein Vorhaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 dazu schlichtweg aufgeben. A entfernte sich vom Tatort, er gab sein Vorhaben auf. Der Rücktritt muss ferner freiwillig erfolgen. Bei § 31 sind an die Freiwilligkeit die gleichen Anforderungen wie bei § 24 zu stellen.²³ Freiwilligkeit liegt nach der in der h.M. vertretenen psychologischen Betrachtungsweise vor, wenn der Täter aufgrund freier Willensbildung die Rücktrittshandlung vornimmt.²⁴

¹³ Heger, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 30 Rn. 3.

¹⁴ Fischer (Fn. 7), § 30 Rn. 10; Heine/Weißer, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 30 Rn. 5.

¹⁵ BGH NJW 2017, 2134, 2135.

¹⁶ BGH NJW 2017, 2134, 2135; Heger/Petzsche, in Matt/Renzikowski (Fn. 9), § 30 Rn. 24; Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 13), § 30 Rn. 6.

¹⁷ BGH NJW 2017, 2134, 2135.

¹⁸ Engländer, in NK (Fn. 6), § 30 Rn. 44; Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 13), § 30 Rn. 6.

¹⁹ Engländer, in NK (Fn. 6), § 30 Rn. 44.

²⁰ Vgl. Kudlich, NJW 2017, 2134, 2135; Weißer, ZJS 2018, 197, 199.

²¹ Weißer, ZJS 2018, 197, 199.

²² Heine/Weißer, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 31 Rn. 10.

²³ BGH NSTZ 1998, 510; Engländer, in NK (Fn. 6), § 31 Rn. 28.

²⁴ Rengier, Strafrecht AT, 13. Aufl. 2021, § 37 Rn. 91; m.w.N. Eser/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 24 Rn. 43; Cornelius, in BeckOK (Fn. 9), § 24 Rn. 37.

Hierbei darf die Entscheidung über den Rücktritt dem Täter nicht durch äußere Umstände aufgezwungen werden.²⁵ Der Rücktritt wird erst dann als unfreiwillig angesehen, wenn der Täter davon ausgeht, dass die Tat bereits entdeckt ist oder glaubt, mit der Entdeckung rechnen zu müssen und sich dadurch an der weiteren Ausführung der Tat gehindert fühlt.²⁶ A wurde in unserem Fall nicht entdeckt. Somit kommt lediglich eine Risikoerhöhung in Bezug auf die Entdeckung in Betracht. Grundsätzlich steht das Risiko der Entdeckung dem freiwilligen Rücktritt nicht im Wege, es sei denn, dass sich das Risiko aus Tätersicht signifikant erhöht.²⁷

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das Rechtsmittel des GBA hat Erfolg. Dabei sind nach der Ansicht des BGH die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem OLG bezüglich des ersten Tatvorwurfs zwar gegeben, jedoch sei die Tat rechtlich abweichend vom Anklagevorwurf des GBA zu würdigen. Das Geschehen sei als Sichbereiterklären zur schweren Brandstiftung, nicht als versuchte Anstiftung zu dieser zu bewerten, was aber auch vom Anklagevorwurf umfasst sei.

Dazu führt der BGH aus, dass A sich einerseits gegenüber C, andererseits aber auch gegenüber seinem Auftraggeber B zur Tatbegehung bereiterklärt habe. Neben dem Sichbereiterklären zu einem Verbrechen gegenüber C sei für eine Verurteilung wegen versuchter Anstiftung zur mittäterschaftlichen Begehung derselben Tat kein Raum. Dies erschließe sich aus dem Gesetzeswortlaut.

Weiterhin erscheine es nicht als wahrscheinlich, dass A sein Handeln freiwillig aufgegeben habe und damit einer Verurteilung wegen eines Versuchs der Beteiligung ein Rücktritt entgegenstehe. Für die Straflosigkeit

müsse der präsumtive Täter sein Vorhaben freiwillig aufgeben. Die Tataufgabe könne unfreiwillig sein, wenn der Täter sich mit einer ihm verglichen mit der Tatplanung derart ungünstigen Risikoerhöhung konfrontiert sieht, dass er das mit der Tat verbundene Wagnis nunmehr als unvertretbar hoch einschätzt. Mangels entsprechenden Versuchsbeginns als maßgeblichem Zeitpunkt müsse bei einem Rücktritt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2, 3 auf die jeweilige Vorbereitungshandlung abgestellt werden. Gemessen daran habe A nach der hier maßgeblichen Verdachtslage die geplante Tat nicht freiwillig aufgegeben. A habe nur deshalb von dem Brandanschlag auf die Synagoge in E abgesehen, weil er das Risiko seiner Entdeckung für zu hoch erachtete. Gegen eine freiwillige Aufgabe spreche auch, dass er von dem Brandanschlag nicht insgesamt Abstand nahm, sondern stattdessen den Brandsatz auf die nahegelegene Schule warf.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Fall ist sowohl aus materieller als auch aus prozessrechtlicher Sicht interessant.

Bei der Entscheidung des BGH ist zunächst zu beachten, dass es noch keine Hauptverhandlung gab, das Verfahren sich also noch im Zwischenverfahren befindet. Hier prüft das Gericht die Anklage und kann sie auch in geänderter Form zulassen. Weder werden Zeugen gehört noch andere Beweise aufgenommen. Es erfolgt lediglich die Prüfung, ob ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Verurteilung besteht, damit die Anklage hinsichtlich des konkreten Vorwurfs zur Hauptverhandlung zugelassen werden kann.

Die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel, im konkreten Fall die Nichtzulassungsbeschwerde, fordert eine untypische Art der Entscheidung des BGH: einen Beschluss.²⁸ Hierfür ist zunächst erforderlich, dass die Eröffnung

²⁵ *Eser/Bosch*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 24 Rn. 44; *Rengier* (Fn. 29), § 37 Rn. 91.

²⁶ *Eser/Bosch*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 24 Rn. 50.

²⁷ BGH NStZ 1993, 279; *Engländer*, in NK (Fn. 6), § 24 Rn. 60; *Hoffmann-Holland*, in MüKo (Fn. 4), § 24 Rn. 107.

²⁸ *Kudlich*, JA 2023, 957, 958.

eines Hauptverfahrens gemäß § 204 StPO abgelehnt wurde. Dagegen steht der Staatsanwaltschaft ein Recht zur sofortigen Beschwerde gem. § 210 Abs. 2 StPO zu.²⁹ Eine solche hat der GBA erhoben, als das OLG seinen Anklagevorwurf nur in Teilen zur Hauptverhandlung zugelassen hat.

Es ist ungewöhnlich, dass eine Beschwerde sofort zum BGH als nächsthöherer Instanz geht. Der BGH entscheidet nach § 135 Abs. 2 Nr. 1 GVG über Beschwerden gegen Beschlüsse der OLGs. Sofern also in der Erstinstanz das OLG zuständig ist, entscheidet der BGH über die sofortige Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss. Im konkreten Fall ergibt sich die Zuständigkeit des OLG in erster Instanz aus § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Var. 5 lit. a GVG, da die Brandstiftung des A dazu geeignet war, den Bestand oder die Sicherheit des Staates zu beeinträchtigen. Dies ist besonders wegen der Auswahl des Tatobjekts in Form eines jüdischen Gotteshauses anzunehmen.

Aber auch die Ausbildung im Strafrecht betreffend stellt der Fall mit § 30 keine alltägliche Problematik dar. Dort lassen sich weitere Probleme verorten. U.a. ist die Anwendung des § 30 Abs. 2 Var. 1 strittig, wenn es um den Fall des bereits zur Tat fest entschlossenen Täters (**omnimodo facturus**) geht.³⁰ Dieser Streit war in unserem Fall nicht relevant, da A sich die Tatbegehung allein nicht zutraute und daher C um Mithilfe bat, also nicht von vornherein fest entschlossen war. Umstritten ist, wie sich eine ohnehin feste Entschlossenheit auf die Strafbarkeit auswirken könnte.

Nach h.M. kann ein bereits fest entschlossener Täter sich nicht bereiterklären.³¹ Der Erklärende teile in einem solchen Fall einseitig seinen Tatentschluss mit, stelle dies aber eben nicht unter die Bedingung der Annahme

seitens des Erklärungsempfängers und verfüge gegenüber diesem auch über keinen Bindungswillen. Daher drohe auch keine Entfaltung gefährlicher gruppenspezifischer Prozesse, welche die Tatausführung wahrscheinlicher machen.

Einer a.A. nach kann ein bereits zur Tat fest entschlossener Täter sich nach § 30 Abs. 2 Var. 1 strafbar machen. Der Unterschied zwischen dem bereits fest Entschlossenen und dem, der die Ausführung der Tat von der Annahme der Bereiterklärung abhängig macht, sei nicht so gravierend, als dass es gerechtfertigt sei eine Ausnahme beim omnimodo facturus zu machen.³² Außerdem könne auch die Erklärung eines zur Tat fest entschlossenen Täters zu gefährlichen gruppenspezifischen Prozessen führen, da eine einseitige Erklärung ggf. stärker binden könne als eine mehrseitige Vereinbarung, welche sich schließlich durch mehrseitiges Einverständnis auch wieder aufheben ließe.

In der Fallbearbeitung ist zudem die Abgrenzung zwischen Vorbereitungshandlungen und Versuchsbeginn relevant. In unserem Fall hat A durch die Fahrt zur Synagoge noch nicht die Schwelle zum Versuchsstadium in Bezug auf die auszuführende Tat überschritten. Bei dieser Abgrenzung kommt es darauf an, ob der Täter aus seiner Sicht unmittelbar zur Tat angesetzt hat.³³ Dieses „Ansetzen“ als Kriterium ist nicht unzweifelhaft.³⁴ So lässt es sich nicht ohne weiteres auf Unterlassungsdelikte übertragen.³⁵ Auch bei aktivem Tun ist es jedoch nicht unproblematisch. Bei der Grenzziehung ist die subjektive Vorstellung des Täters entscheidend, wobei sie aber nach objektiven

²⁹ Wenske, in MüKo, StPO, Bd. 2, 2. Aufl., 2024, § 204 Rn. 27.

³⁰ BGH NSTZ 2022, 539; Joecks/Scheinfeld, in MüKo (Fn. 4), § 30 Rn. 44.

³¹ Engländer, in NK (Fn. 6), § 30 Rn. 28.

³² Joecks/Scheinfeld, in MüKo (Fn. 4), § 30 Rn. 44.

³³ Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 13), § 22 Rn. 4; Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 4), § 22 Rn. 102.

³⁴ Eser/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 22 Rn. 36.

³⁵ Eser/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 22 Rn. 36.

Maßstäben zu bewerten ist.³⁶ Die objektive Bewertungsgrundlage ist der Tatplan des Täters.³⁷ Als unmittelbar ist das Ansetzen zu werten, wenn die Handlung des Täters ohne wesentliche Zwischenakte oder wenigstens ohne räumliche oder zeitliche Veränderung in die tatbestandliche Ausführungshandlung einmünden soll³⁸ und damit die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten wird.³⁹ Hierfür reicht es nicht aus, sich mit dem Areal um das Tatobjekt vertraut zu machen.

5. Kritik

Unserer Meinung nach entscheidet der BGH sachgerecht, dass auch der erste Tatvorwurf in die Anklage aufzunehmen ist. Jedoch wäre eine gründlichere Trennung zwischen den einzelnen Handlungen wünschenswert gewesen. Dadurch bleiben einige Fragen offen, u.a. zu wie vielen verschiedenen Verbrechen er sich erboten hat. Fraglich ist daher, ob sich A sowohl im Verhältnis zu B als auch im Verhältnis zu C wegen eines Sichbereiterklärens zu zwei unterschiedlichen Taten mit jeweils verschiedenen Tatobjekten strafbar gemacht hat oder ob dies, wegen eines unbeachtlichen Irrtums und daher eines einzigen Zielobjekts, als ein einzelnes Sichbereiterklären zu derselben Tat zu werten ist.

Hierzu sagt der BGH zwar, dass A sich zum einen gegenüber dem Auftraggeber B und zum anderen auch gegenüber dem C bereiterklärt hat, jedoch nicht wie dies rechtlich zu werten ist. Gleichzeitig behandelt der BGH den Fall in seiner Lösung so, als hätte A sich nur ein einziges Mal zur Tat bereiterklärt.

Für eine klare Differenzierung kämen unterschiedliche Möglichkeiten in Betracht. Zwischen den Personenverhältnissen zu differenzieren, wie es auch der BGH zunächst tut, ist eine Möglichkeit. Allerdings ist hierbei zu

beachten, dass ein Rücktritt ausreichen würde, welcher beide Fälle des Sichbereiterklärens erfasst. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, dass sich A zwar tatsächlich im Verhältnis zu zwei Personen bereiterklärt hat, dies jedoch rechtlich lediglich als ein Sichbereiterklären zu werten ist. Eine andere Art der Differenzierung der Handlungen könnte sich aus den Tatobjekten ergeben. Auch hiernach lägen zunächst zwei Handlungen vor. Allerdings bezieht sich der Vorsatz des A auf eine beliebige Synagoge, welche durch B später bestimmt werden sollte. Die zunächst irri- ge Annahme des A, die Synagoge in D sei das Tatobjekt, könnte unbeachtlich sein. Dann wäre es nur eine Tat. In jedem Fall würde sich A aber nur in verschiedenen Verhältnissen zur selben Tat bereiterklären, von der er durch das Aufgeben seines Vorhabens zurücktreten könnte. Das scheidet allerdings in unserem Fall am Kriterium der Freiwilligkeit.

Eine klare Differenzierung könnte ein besseres Verständnis des Falles ermöglichen. Freilich muss berücksichtigt werden, dass die Hauptverhandlung und die damit verbundene Beweisaufnahme noch nicht stattgefunden haben. Demzufolge konnte auch das Gericht noch nicht die volle Tragweite des Falles umfangreich in Betracht nehmen.

(Moritz Baldauf/Jakob Dünninger)

³⁶ Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 13), § 22 Rn. 4; Eser/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 24 Rn. 44.

³⁷ Heger/Petzsche, in Matt/Renzikowski (Fn. 9), § 22 Rn. 25.

³⁸ BGH NJW 1976, 58; Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 13), § 22 Rn. 4.

³⁹ BGH NJW 1976, 58.